

ERSITZUNG UND PRÄTORISCHES EIGENTUM



Römisches Privatrecht HS22

Ersitzung u. prätorisches Eigentum: Übersicht

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Übergabe von manzipierbaren Sachen

1. Januar: Wir kaufen ein Pferd. Innert eines Monats sollen wir bezahlen: Erst dann wird der Verkäufer uns erlauben, es in unseren Besitz zu nehmen.

1. Februar: Wir bezahlen, er erlaubt uns, das Pferd mitzunehmen.

Zu welchem Zeitpunkt werden wir Eigentümer?

- (a) Am 1. Januar
- (b) Am 1. Februar.

Ohne *mancipatio*, weder (a) noch (b)

Wer ist dann Eigentümer?

Immer noch der Verkäufer: Was, wenn er von der Eigentumsklage gegen uns Gebrauch macht?

Wenn es sich erweist, dass das Pferd, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Was muss der Richter tun? (a) uns freisprechen (der Kläger hat das Pferd uns verkauft und übergeben, den Preis genommen); (b) uns auf so viel verurteilen wie der Kläger bestimmt, es sei denn, wir restituieren ihm das Pferd.

‘b’. Kann jemand dies verhindern?

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Übergabe von manzipierbaren Sachen

*Wenn es sich erweist, dass das Pferd, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird, **es sei denn, das Pferd wurde dem Beklagten vom Kläger verkauft und übergeben.** Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.*

Einrede “der verkauften und übergebenen Sache” (*exceptio rei venditae et traditae*): Rn. §173

Variante #1: Am 1. Februar des folgenden Jahres kehrt das Pferd zum Verkäufer zurück.

Er bietet uns Rückerstattung des Preises an, erlaubt uns aber nicht, das Pferd zurückzunehmen. Können wir es von ihm zurückfordern?

Ja: Der jährige Besitz hatte uns zum Eigentümer durch Ersitzung gemacht.

Variante #2: Das Pferd kehrt einen Monat nach der Auslieferung zu ihm zurück. *Quid iuris?*

Wir haben keine Eigentumsklage. Kann der Magistrat uns helfen? Durch Einrede?

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Übergabe von manzipierbaren Sachen

Wenn das Pferd, das der Kläger im guten Glauben gekauft hat und das ihm übergeben worden ist, sofern es der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erweise, dass dieses Pferd, um das es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehörte, und Rück-erstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei. (Rn. §170)

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Übergabe von manzipierbaren Sachen

*Wenn das Pferd, das **der Kläger im guten Glauben gekauft hat und das ihm übergeben worden ist**, sofern es der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erwiese, dass dieses Pferd, um das es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehörte, und Rück-erstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei. (Rn. §170)*

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Übergabe von manzipierbaren Sachen

*Wenn das Pferd, das der Kläger im guten Glauben gekauft hat und das ihm übergeben worden ist, **sofern es der Kläger ein Jahr besessen hätte**, wenn sich dann erweise, dass dieses Pferd, um das es hier geht, **nach dem Recht der Quiriten ihm gehörte**, und Rück-erstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei. (Rn. §170)*

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Übergabe von manzipierbaren Sachen

Wenn das Pferd, das der Kläger im guten Glauben gekauft hat und das ihm übergeben worden ist, *sofern es der Kläger ein Jahr besessen hätte*, wenn sich dann erweise, dass dieses Pferd, um das es hier geht, *nach dem Recht der Quiriten ihm gehörte*, und Rück-erstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei. (Rn. §170)

Publizianische Klage (*actio Publiciana*)

Dingliche Klage des Ersitzungsbesitzers, der den Besitz verliert, während ihm bloss die Vollendung der Ersitzungsfrist fehlt

Fiktion: daher prätorische Klage

Rn. § 171 Gai. 4.36: Ferner wird in der sogenannten *actio Publiciana* eine Ersitzung unterstellt. Und zwar wird diese Klage jemandem gewährt, der eine Sache, die ihm aufgrund eines wirksamen Geschäftes übergeben worden war, noch nicht ersessen hat und diese, nachdem er ihren Besitz verloren hat, fordert; weil er nämlich im Klageantrag nicht erklären kann, dass sie ihm nach quiritischem Recht gehöre, wird unterstellt, dass er sie schon ersessen hätte. Und so erklärt er, als ob er nach quiritischem Recht Eigentümer geworden wäre, zum Beispiel folgendermassen: “Der und der soll Richter sein. Wenn, unterstellt, dass der Kläger den Menschen, den er gekauft hat und der ihm übergeben worden ist, ein Jahr besessen hätte, dieser Mensch, auf den geklagt wird, ihm nach quiritischem Recht gehören müsste und so weiter”.

Wer ist Eigentümer des Pferdes?

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Übergabe von manzipierbaren Sachen

Wenn das Pferd, das der Kläger im guten Glauben gekauft hat und das ihm übergeben worden ist, sofern es der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erwiese, dass dieses Pferd, um das es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehörte, und Rück-erstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei. (Rn. §170)

Publizianische Klage (*actio Publiciana*)

Dingliche Klage des Ersitzungsbesitzers, der den Besitz verliert, während ihm bloss die Vollendung der Ersitzungsfrist fehlt

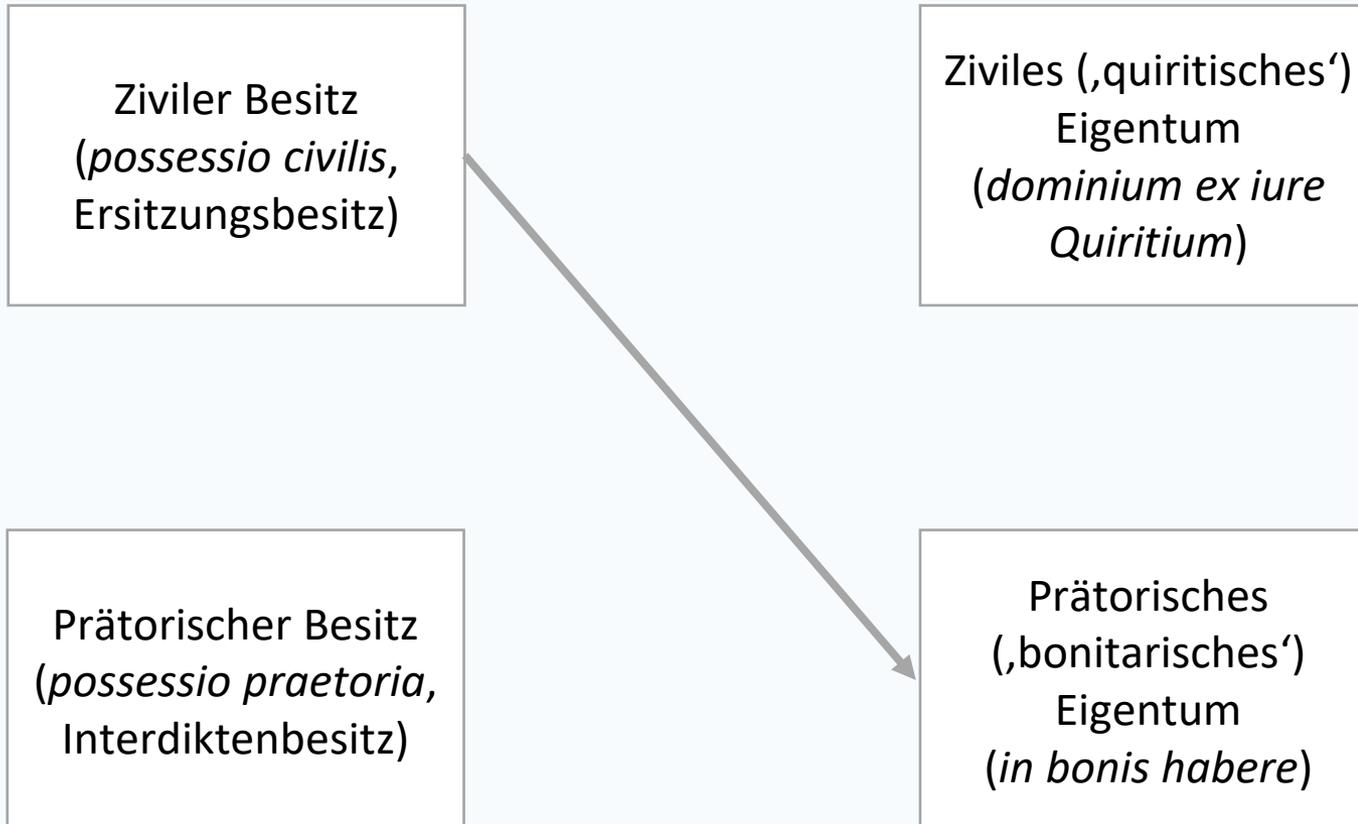
Fiktion: daher prätorische Klage

Rn. § 171 Gai. 4.36: Ferner wird in der sogenannten *actio Publiciana* eine Ersitzung unterstellt. Und zwar wird diese Klage jemandem gewährt, der eine Sache, die ihm aufgrund eines wirksamen Geschäftes übergeben worden war, noch nicht ersessen hat und diese, nachdem er ihren Besitz verloren hat, fordert; weil er nämlich im Klageantrag nicht erklären kann, dass sie ihm nach quiritischem Recht gehöre, wird unterstellt, dass er sie schon ersessen hätte. Und so erklärt er, als ob er nach quiritischem Recht Eigentümer geworden wäre, zum Beispiel folgendermassen: "Der und der soll Richter sein. Wenn, unterstellt, dass der Kläger den Menschen, den er gekauft hat und der ihm übergeben worden ist, ein Jahr besessen hätte, dieser Mensch, auf den geklagt wird, ihm nach quiritischem Recht gehören müsste und so weiter".

Wer ist Eigentümer des Pferdes?

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Duplex dominium



- I. Prätorisches Eigentum
 1. Formmangel
 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 1. *Possessio, tempus*
 2. *Titulus, fides*
 3. *Res habilis*

Duplex dominium



Rn. §174 Gai. 2, 40-41. Weiterhin weise ich darauf hin, dass es bei den Nichtbürgern freilich nur eine einzige Eigentumsart gibt; denn man ist entweder Eigentümer oder wird nicht als Eigentümer angesehen. In alter Zeit hat auch das römische Volk dieses Recht angewandt; nach quiritischem Recht war nämlich ein jeder entweder Eigentümer oder wurde nicht als Eigentümer angesehen. Aber später erhielt das Eigentum eine Zweiteilung, so dass einer nach quiritischem Recht Eigentümer sein konnte, ein anderer aber nach prätorischem Recht.

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Duplex dominium



*Bis wann dauert
diese Situation an?*

Rn. §174 Gai. 2, 40-41. Weiterhin weise ich darauf hin, dass es bei den Nichtbürgern freilich nur eine einzige Eigentumsart gibt; denn man ist entweder Eigentümer oder wird nicht als Eigentümer angesehen. In alter Zeit hat auch das römische Volk dieses Recht angewandt; nach quiritischem Recht war nämlich ein jeder entweder Eigentümer oder wurde nicht als Eigentümer angesehen. Aber später erhielt das Eigentum eine Zweiteilung, so dass einer nach quiritischem Recht Eigentümer sein konnte, ein anderer aber nach prätorischem Recht. (41) Denn wenn ich Dir eine Manzipiumsache weder manzipiert noch vor Gericht abgetreten, sondern lediglich übergeben habe, so wird zwar bewirkt, dass die Sache nach prätorischem Recht Dir gehört, sie bleibt aber nach quiritischem Recht in meinem Eigentum

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Duplex dominium



'Nach unbeschränktem
Recht': *pleno iure*

Rn. §174 Gai. 2, 40-41. Weiterhin weise ich darauf hin, dass es bei den Nichtbürgern freilich nur eine einzige Eigentumsart gibt; denn man ist entweder Eigentümer oder wird nicht als Eigentümer angesehen. In alter Zeit hat auch das römische Volk dieses Recht angewandt; nach quiritischem Recht war nämlich ein jeder entweder Eigentümer oder wurde nicht als Eigentümer angesehen. Aber später erhielt das Eigentum eine Zweiteilung, so dass einer nach quiritischem Recht Eigentümer sein konnte, ein anderer aber nach prätorischem Recht. (41) Denn wenn ich Dir eine Manzipiumsache weder manzipiert noch vor Gericht abgetreten, sondern lediglich übergeben habe, so wird zwar bewirkt, dass die Sache nach prätorischem Recht Dir gehört, sie bleibt aber nach quiritischem Recht in meinem Eigentum, bis Du sie dadurch, dass Du sie besitzt, ersitzt; ist nämlich die Ersitzung einmal vollendet, so gehört die Sache von diesem Zeitpunkt an nach unbeschränktem Recht, das heisst sowohl nach prätorischem als auch nach quiritischem Recht, ebenso Dir, wie wenn sie manzipiert oder vor Gericht abgetreten worden wäre.

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Erwerb vom Nichteigentümer

Ich kaufe einen Sklaven (durch *mancipatio* & mit erfolgter Auslieferung).

Es stellt sich heraus, dass der Sklave nicht dem Verkäufer gehörte, sondern Dir – obwohl weder der Verkäufer noch ich es wussten.

Der Sklave entkommt und flieht zu Dir nach Hause. Er war lediglich 6 Monate bei mir. Habe ich irgendeine Klage gegen Dich?

Wenn der Sklave, den der Kläger im guten Glauben gekauft hat und der ihm übergeben worden ist, sofern ihn der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erweise, dass dieser Sklave, um den es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehörte, und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei. (Rn. §170)

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Erwerb vom Nichteigentümer

Ich kaufe einen Sklaven (durch *mancipatio* & mit erfolgter Auslieferung).

Es stellt sich heraus, dass der Sklave nicht dem Verkäufer gehörte, sondern Dir – obwohl weder der Verkäufer noch ich es wussten.

Der Sklave entkommt und flieht zu Dir nach Hause. Er war lediglich 6 Monate bei mir. Habe ich irgendeine Klage gegen Dich?

Ja: Die Publizianische Klage.

Würdest Du irgendeine Einrede geltend machen?

Wenn der Sklave Dir nach quiritischem Recht gehört: “Einrede des durch das Zivilrecht anerkannten Eigentums” (*exceptio iusti dominii*).

Du wirst freigesprochen werden, ich den Prozess verlieren: Warum der Unterschied zum Formmangelfall?

Wenn der Sklave, den der Kläger im guten Glauben gekauft hat und der ihm übergeben worden ist, sofern ihn der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erwiese, dass dieser Sklave, um den es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehörte, und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird; wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei. (Rn. §170)

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Erwerb vom Nichteigentümer

Ich kaufe einen Sklaven (durch *mancipatio* & mit erfolgter Auslieferung).

Es stellt sich heraus, dass der Sklave nicht dem Verkäufer gehörte, sondern Dir – obwohl weder der Verkäufer noch ich es wussten.

Der Sklave entkommt und flieht zu Dir nach Hause. Er war lediglich 6 Monate bei mir. Habe ich irgendeine Klage gegen Dich?

Ja: Die Publizianische Klage.

Würdest Du irgendeine Einrede geltend machen?

Wenn der Sklave Dir nach quiritischem Recht gehört: “Einrede des durch das Zivilrecht anerkannten Eigentums” (*exceptio iusti dominii*).

Du wirst freigesprochen werden, ich den Prozess verlieren: Warum der Unterschied zum Formmangelfall?

Fazit: Beim Erwerb vom Nichteigentümer nützt die Publizianische Klage gegen Drittparteien (hier: Marcus), nicht jedoch gegen den Zivileigentümer.

Variante: Der Sklave flieht zu einem gewissen Marcus. Habe ich irgend eine Klage gegen diesen Marcus?

Ja: Die Publizianische Klage.

Hat Marcus die “Einrede des durch das Zivilrecht anerkannten Eigentums” (*exceptio iusti dominii*)?

Nein: Als Nichteigentümer wäre diese Einrede für ihn nutzlos.

Marcus wird verurteilt, sollte er den Sklaven nicht zurückgeben.

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Erwerb vom Nichteigentümer



Einrede 'Wenn diese Sache nicht dem Besitzer gehört' = exceptio iusti dominii

Rn. §172 D. 6.2.17 Neratius, 3. Buch der losen Blätter. Die publizianische Klage ist nicht dazu eingeführt worden, um die Sache dem Eigentümer zu entziehen – der Beweis dafür ist erstens die Gerechtigkeit, sodann die Einrede: „Wenn diese Sache nicht dem Besitzer gehört“ – ; vielmehr deswegen, weil derjenige, der die Sache gutgläubig gekauft und aus diesem Rechtsgrund den Besitz erlangt hat, sie eher haben soll als jeder andere sonst ausser dem Eigentümer, wenn dieser die Sache besitzt.

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Ersitzung: Besitz (*possessio*) u. Zeit (*tempus*)



Rn. § 175 D. 41.3.3 Modestinus im 5. Buch seiner Pandekten. Ersitzung (*usucapio*) ist ein Eigentumserwerb durch ununterbrochenen Besitz während einer vom Gesetz definierten Zeit.

Rn. §176 Gai. 2, 42. Und zwar wird die Ersitzung, die in einigen Fällen gestattet ist, bei beweglichen Sachen bereits nach einem Jahr vollendet, bei einem Grundstück oder Haus aber erst nach zwei Jahren; und so ist es im Zwölftafelgesetz bestimmt worden.

☞ *Tempus*: ein Jahr für Mobilien (Fahrnis); zwei Jahre für Immobilien

Nur *successio*, nicht auch *accessio possessionis*

☞ "In einigen Fällen":

- a. Bloss übergebene manzipierbare Sachen
- b. Erwerb vom Nichteigentümer

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Ersitzung: Guter Glaube (*bona fides*) u. Rechtsgrund (*iusta causa*)



Rn. § 176 Gai. 2, 43. Im Übrigen können wir auch diejenigen Sachen ersitzen, deren Besitz uns nicht vom Eigentümer übertragen worden ist (ganz gleich, ob diese Sachen Manzipiumsachen oder Nicht-Manzipiumsachen sind), vorausgesetzt, dass wir sie in gutem Glauben erhalten haben, indem wir glaubten, dass der, der sie übergab, Eigentümer sei.

- ☞ Bösgläubig (*mala fide*) erhalten wir, **wenn wir wissen, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört**: Dann ist die Ersitzung ausgeschlossen
- ☞ Erforderlich ist die Gutgläubigkeit **nur im Augenglick der Übergabe**: Eine spätere Bösgläubigkeit schadet nicht mehr (*mala fides superveniens non nocet*): Rn. § 178, 179
- ☞ Gutgläubigkeit müssen wir nicht beweisen: sie wird vermutet, wenn wir die Sache **rechtmässig (mit *iusta causa*)** erhalten haben; die Beweislast liegt bei unserem Gegner
- ☞ Gutgläubigkeit, **relevant nur beim Erwerb vom Nichteigentümer**.

Genügender **Erwerbsgrund** (*titulus, iusta causa acquirendi*: Kauf, Schenkung usw.) **immer erforderlich**. Rn. § 181

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Ersitzung: Funktion



Rn. § 176 Gai. 2, 44: Dies ist ersichtlich zu dem Zwecke anerkannt worden, dass die Eigentumsverhältnisse an Sachen nicht allzu lange im Ungewissen bleiben, da dem Eigentümer zum Aufsuchen der eigenen Sache ein Zeitraum von einem oder zwei Jahren genüge; diese Zeit ist dem Besitzer zur Ersitzung zugeteilt worden.

☞ Wie weise ich mein Eigentum in einem System ohne Ersitzung nach?

Derivatives Eigentum verlangt immer Beweis des Voreigentums: *Probatio diabolica*

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Ersitzung: Ersitzungsfähige Sache (*res habilis*)



Rn. § 181 Gai. 2, 45: Aber manchmal kommt es für jemanden, der eine fremde Sache besitzt, dennoch zu keiner Ersitzung, auch wenn er sie noch so sehr in gutem Glauben besitzt, zum Beispiel, wenn er eine Sache besitzt, die jemandem gestohlen oder gewaltsam in Besitz genommen worden war; denn das Zwölftafelgesetz verbietet die Ersitzung einer gestohlenen Sache, die *lex Iulia et Plautia* die Ersitzung einer gewaltsam in Besitz genommenen Sache.

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Ersitzung: Ersitzungsfähige Sache (*res habilis*)



Res furtiva (mit oder ohne Gewalt), nur beweglich

Unbewegliche: nur res vi possessae ausgeschlossen

Rn. § 181 Gai. 2, 45: Aber manchmal kommt es für jemanden, der eine fremde Sache besitzt, dennoch zu keiner Ersitzung, auch wenn er sie noch so sehr in gutem Glauben besitzt, zum Beispiel, wenn er eine Sache besitzt, die jemandem gestohlen oder gewaltsam in Besitz genommen worden war; denn das Zwölftafelgesetz verbietet die Ersitzung einer **gestohlenen Sache**, die lex Iulia et Plautia die Ersitzung einer **gewaltsam in Besitz genommenen Sache**.

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Ersitzung: Ersitzungsfähige Sache (*res habilis*)



Rn. § 181 Gai. 2, 45: Aber manchmal kommt es für jemanden, der eine fremde Sache besitzt, dennoch zu keiner Ersitzung, auch wenn er sie noch so sehr in gutem Glauben besitzt, zum Beispiel, wenn er eine Sache besitzt, die jemandem gestohlen oder gewaltsam in Besitz genommen worden war; denn das Zwölftafelgesetz verbietet die Ersitzung einer gestohlenen Sache, die *lex Iulia et Plautia* die Ersitzung einer gewaltsam in Besitz genommenen Sache.

Rn. § 181 Gai. 2, 49: Was gemeinhin gesagt wird, dass die Ersitzung gestohlener und gewaltsam in Besitz genommener Sachen durch das Zwölftafelgesetz verboten worden sei, bezieht sich folglich nicht darauf, dass der Dieb selbst und derjenige, der durch Gewalt besitzt, nicht ersitzen kann (denn diesem steht die Ersitzung schon aus einem anderen Grund nicht zu, weil er doch bösgläubig besitzt), sondern darauf, dass auch überhaupt kein anderer ein Ersitzungsrecht hat, obwohl er gutgläubig vom Bösgläubigen gekauft hat.

I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

Ersitzung: Ersitzungsfähige Sache (*res habilis*)



Rn. § 181 Gai. 2, 50: Daher kommt es bei beweglichen Sachen nur selten dazu, dass einem gutgläubigen Besitzer die Ersitzung möglich ist, da derjenige, der eine Sache, die ihm nicht gehört, verkauft und ihren Besitz übertragen hat, einen Diebstahl begeht; dasselbe kommt auch vor, wenn der Besitz aus einem anderen Grund übertragen wird.

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Ersitzung: Ersitzungsfähige Sache (*res habilis*)



Rn. § 181 Gai. 2, 50: Daher kommt es bei beweglichen Sachen nur selten dazu, dass einem gutgläubigen Besitzer die Ersitzung möglich ist, da derjenige, der eine Sache, die ihm nicht gehört, verkauft und ihren Besitz übertragen hat, einen Diebstahl begeht; dasselbe kommt auch vor, wenn der Besitz aus einem anderen Grund übertragen wird. Doch verhält sich dies manchmal anders; wenn nämlich ein Erbe eine Sache, die dem Verstorbenen geliehen, verpachtet oder in Verwahrung gegeben worden war, im Glauben, sie gehöre zum Nachlass, verkauft oder verschenkt hat, so begeht er keinen Diebstahl.

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Ersitzung: Ersitzungsfähige Sache (*res habilis*)



Rn. § 181 Gai. 2, 50: Daher kommt es bei beweglichen Sachen nur selten dazu, dass einem gutgläubigen Besitzer die Ersitzung möglich ist, da derjenige, der eine Sache, die ihm nicht gehört, verkauft und ihren Besitz übertragen hat, einen Diebstahl begeht; dasselbe kommt auch vor, wenn der Besitz aus einem anderen Grund übertragen wird. Doch verhält sich dies manchmal anders; wenn nämlich ein Erbe eine Sache, die dem Verstorbenen geliehen, verpachtet oder in Verwahrung gegeben worden war, im Glauben, sie gehöre zum Nachlass, verkauft oder verschenkt hat, so begeht er keinen Diebstahl. Wenn ferner derjenige, dem die Nutzniessung an einer Sklavin zusteht, ihr Kind im Glauben, es gehöre ihm auch, verkauft oder verschenkt hat, so begeht er keinen Diebstahl; ein Diebstahl wird nämlich nur begangen, wenn Diebstahlsabsicht vorliegt. Es kann auch auf andere Weisen vorkommen, dass jemand eine ihm nicht gehörende Sache ohne den Makel des Diebstahls einem anderen überträgt und bewirkt, dass sie vom Besitzer ersessen wird.

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Die Bedingungen der Ersitzung

Der alte Hexameter: *res habilis, titulus, fides, possessio, tempus*

Was müssen wir nachweisen, um zu beweisen, dass wir ersitzt haben?

Rechtsgrund

Besitzzeit

Was kann unser Gegner nachweisen, um unsere Ersitzung auszuschliessen?

Bösgläubigkeit

Ersitzungsfähigkeit

- I. Prätorisches Eigentum
 - 1. Formmangel
 - 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 - 1. *Possessio, tempus*
 - 2. *Titulus, fides*
 - 3. *Res habilis*

Erwerbsarten: Übersicht

„Natürliche“

Ohne Vereinbarung mit dem Voreigentümer

Aneignung

(occupatio)

Verarbeitung

(specificatio)

Verbindung

(accessio)

Vermischung

(commixtio)

„Zivile“

Durch Vereinbarung mit dem Voreigentümer

Übergabe

(traditio)

Manzipation

(mancipatio)

Ersitzung

(usucapio)

Abtretung vor Gericht

(in iure cessio)

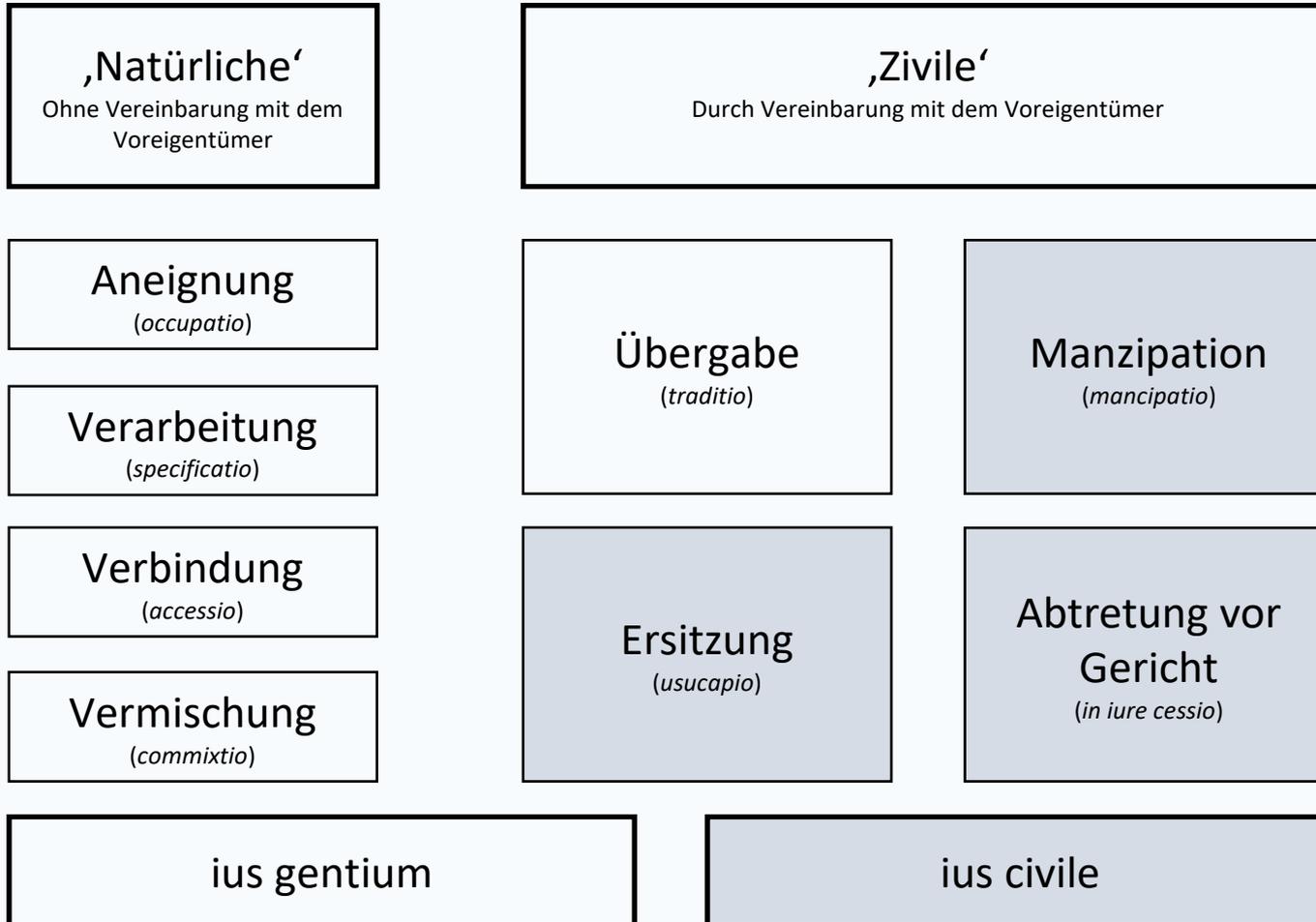
I. Prätorisches Eigentum

1. Formmangel
2. Legitimationsmangel

II. Ersitzung

1. *Possessio, tempus*
2. *Titulus, fides*
3. *Res habilis*

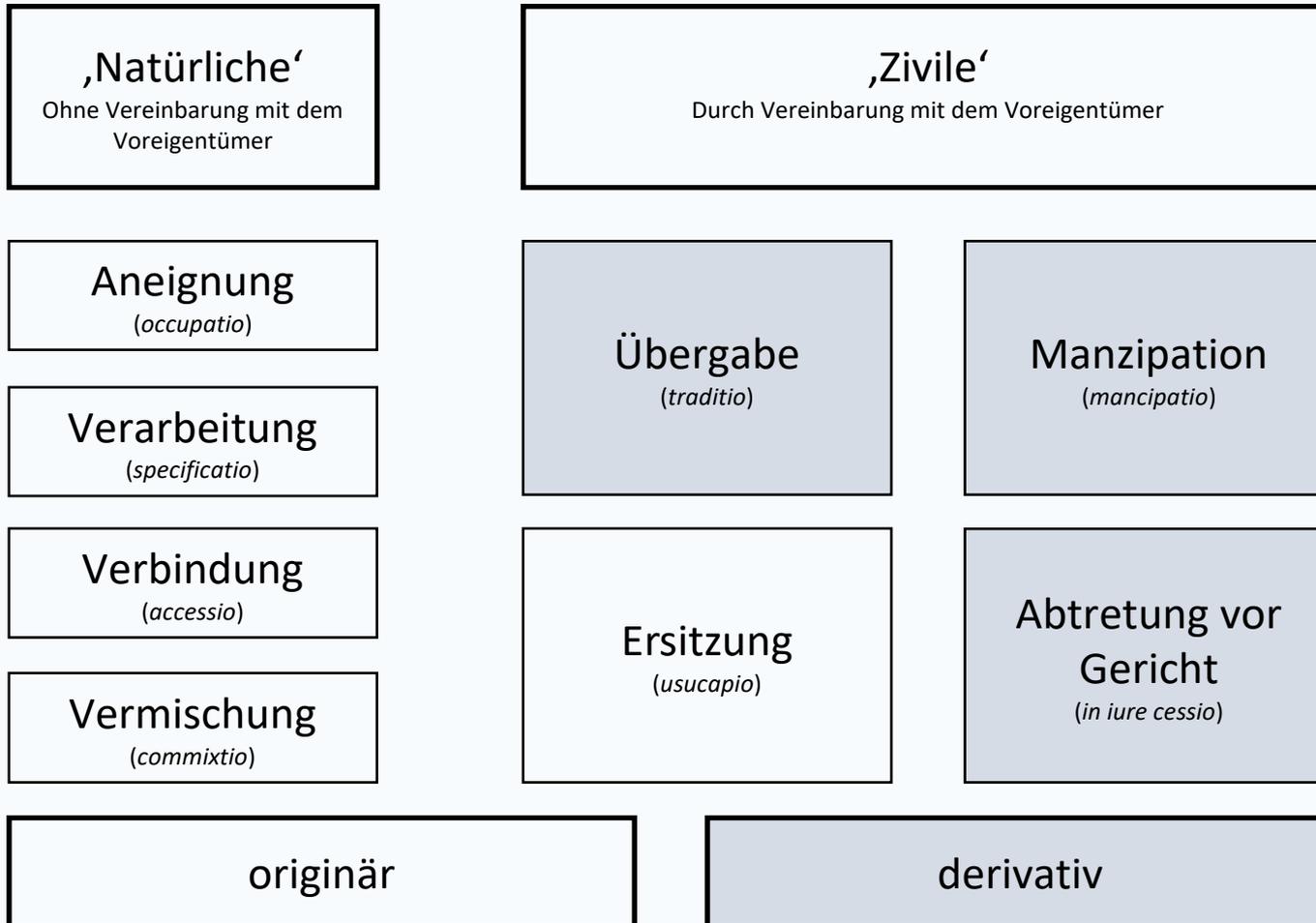
Erwerbsarten: Übersicht



- I. Prätorisches Eigentum
 1. Formmangel
 2. Legitimationsmangel

- II. Ersitzung
 1. *Possessio, tempus*
 2. *Titulus, fides*
 3. *Res habilis*

Erwerbsarten: Übersicht



- I. Prätorisches Eigentum
 1. Formmangel
 2. Legitimationsmangel
- II. Ersitzung
 1. *Possessio, tempus*
 2. *Titulus, fides*
 3. *Res habilis*

Erwerbsarten: Übersicht

„Natürliche“
Ohne Vereinbarung mit dem Voreigentümer

Aneignung
(occupatio)

Verarbeitung
(specificatio)

Verbindung
(accessio)

Vermischung
(commixtio)

primär

„Zivile“
Durch Vereinbarung mit dem Voreigentümer

Übergabe
(traditio)

Ersitzung
(usucapio)

kausal

Manzipation
(mancipatio)

Abtretung vor Gericht
(in iure cessio)

abstrakt

- I. Prätorisches Eigentum
1. Formmangel
 2. Legitimationsmangel

- II. Ersitzung
1. *Possessio, tempus*
 2. *Titulus, fides*
 3. *Res habilis*